

Bikeclub Matteredal



Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen „Bikeclub Matteredal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3920 Zermatt und unbestimmter Dauer.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³ Der Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Visp.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein pflegt die Gemeinschaft durch Aktivitäten wie wöchentliche Ausfahrt, Trainings, Vereinsausflüge und Organisation von Events.

² Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder/innen in der regionalen und kommunalen Sport- und Verkehrspolitik.

³ Der Verein fördert den Radsport in all seinen Ausprägungen innerhalb des inneren Matteredals (Zermatt-Täsch-Randa). Insbesondere soll dabei die Nachwuchsförderung sowie die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Zentrum stehen. Der Radsport soll, vor allem das Mountainbiken, als sinnvolle und attraktive Freizeitbeschäftigung vermittelt werden.

⁴ Der Verein trägt durch sein Engagement und seinen Aktivitäten zur Entwicklung einer nachhaltigen Mountainbike-Kultur innerhalb der Destination Zermatt-Täsch-Randa bei. Er sorgt durch seine Mitglieder zu einer hohen Mountainbike-Affinität bei den touristischen Leistungsträgern und der Angebotsgestaltung.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (Art. 4)
- b) Der Vorstand (Art. 5)
- c) Die Rechnungsrevision (Art. 13)

Art. 4 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine *ordentliche Generalversammlung* findet jeweils im ersten Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und dem Protokoll der vorjährigen GV vom Vorstand eingeladen.

² Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt wurden
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen

³ An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme, die Familienmitgliedschaft besitzt zwei Stimmen, d.h. pro Elternteil eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁴ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nebst dem Gesamtvorstand (sieben Personen) ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (mind. sieben Personen).

⁵ Anträge und Wahlvorschläge an die Generalversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

⁶ Bei Bedarf oder Notwendigkeit kann eine *ausserordentliche Generalversammlung* von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden. Diese ist spätestens zwei Wochen vorher unter Beilage der Traktanden in geeigneter Form an alle Mitglieder zu kommunizieren.

Art. 5 Der Vorstand

¹ Der Vorstand des Bikeclubs Mattertal setzt sich aus maximal sieben Personen zusammen.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig mit drei Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten. Bei Gleichstand zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁴ Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zurückzutreten. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde. Die zu erfüllenden

Aufgaben werden in diesem Fall vom Vize-Präsidenten übernommen oder auf die anderen Vorstandmitglieder verteilt.

⁵ In den Vorstand können ausschliesslich Aktivmitglieder (ab 17 Jahren) gewählt werden.

⁶ Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder einer Verwandtschaft erstes Grades vertreten sein.

⁷ Die aktuellen Vorstandmitglieder werden vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Verwaltungsperiode

Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres.

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ Vereinsmitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

² Der Verein umfasst fünf verschiedene Mitgliederkategorien, wobei folgende jährliche Mitgliederbeiträge zu entrichten sind:

- a. Aktivmitglieder (CHF 100.-)
- b. Kinder- und Jugendmitglieder 6-16 Jahre (CHF 50.-)
- c. Familienmitgliedschaft ab vier Personen (CHF 220.-)
- d. Passivmitglied (mindestens CHF 50.-)
- e. Ehrenmitglied (vom Mitgliederbeitrag befreit)

³ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

⁴ *Aktivmitglied* mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche ein Interesse am aktiven Bestehen des Bikeclubs Mattertal hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

⁵ *Kinder- und Jugendmitglied* ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche ein Interesse am aktiven Bestehen des Bikeclubs Mattertal hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat. Kinder- und Jugendmitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden. Stichtatum zum Übertritt von der Kinder- und Jugendmitgliedschaft in die Aktivmitgliedschaft ist jeweils der erste Tag des Kalenderjahres.

⁶ Eine *Familienmitgliedschaft* mit Stimmberechtigung kann beantragt werden, wenn vier oder mehr als natürliche Personen aus der gleichen Familie

(Verwandtschaft erstes Grades) beim Bikeclub Mattertal Mitglied sind.
Der jährliche Familienmitglied-Beitrag beträgt pauschal CHF 220.-.

⁷ *Passivmitglied* ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Interesse am Vereinszweck hat, jedoch nicht aktiv mithelfen kann oder möchte. Der jährliche Passivmitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 50.-.

⁸ Zum *Ehrenmitglied* des Bikeclubs Mattertal kann ernannt werden, wer sich im Verein insbesondere Weise verdient gemacht hat. Vorschläge von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Mutationen

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufgenommene Mitglieder werden von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt. Neueintretende Mitglieder erhalten die Mitgliederkarte und die Vereinsstatuten.

² Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliederkategorie oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen, muss aber per E-Mail beim Präsidenten beantragt werden.

³ Austrittsbegehren werden nur auf Ende der Verwaltungsperiode genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austritte sind schriftlich bis zum 1. Dezember beim Präsidenten einzureichen, sonst ist der Mitgliederbeitrag für das nächstfolgende Jahr noch zu bezahlen.

⁴ Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.

Art. 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

² Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Familienmitgliedschaften sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben auch das Recht, Anträge zu stellen.

³ Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Kinder und Jugendmitglieder (bis zum Alter von 16 Jahren) werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen allerdings noch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht erhält man mit dem automatischen Übertritt vom Kinder- und Jugendmitglied zum Aktivmitglied.

⁵ Aktivmitglieder können, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, zu speziellen Aufgaben oder Übernahme eines Amtes vorgeschlagen werden.

⁶ Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 11 Ausschluss

¹ In begründeten Fällen kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche den Fall abschliessend beurteilt.

Art. 12 Finanzen

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen, Erträge, und Beiträge:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Zinsen von Kapitalien
- Spendengelder und Gönnerbeiträge
- Sponsorengelder und materielle Unterstützung
- Überschüsse aus Veranstaltungen

² Die Mittel des Vereins werden verwendet für

- Verbandsbeiträge für Swiss Cycling und Fédération Cycliste Valaisanne
- Verwaltungskosten des Vereins
- Versicherungen
- Clubbekleidung
- Vereinsmaterial
- Nachwuchsförderung

- Veranstaltungen durch den Verein
- Ausflüge des Vereins

³Der Verein kann für spezielle Zwecke einen Fonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt diesbezüglich eine separate Rechnung. Über die Verwendung der Fonds und Rückstellungen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 13 Die Revisoren

¹Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung auf ihre Richtigkeit kontrollieren und ihre Ergebnisse an der Generalversammlung präsentieren.

²Ein Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 14 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Aktuars verpflichtet.

Art. 15 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Individuelle Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.

³Das Vereinsmaterial wird über eine Haftpflichtversicherung versichert.

Art. 16 Archiv

¹Sämtliche Protokolle, Berichte, Rechnungen und Korrespondenzen sind an einem sicheren Ort digital sowie analog abzulegen.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial gemäss Weisung des Vorstandes in das Archiv zu legen.

³Das Archiv wird vom Aktuar betreut.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn der Vorstand (mindestens drei Vorstandstandsmitglieder und der Präsident) dem Änderungsvorschlag zustimmt und diese an der ordentlichen Generalversammlung per einfaches Mehr genehmigt wurden.

Art. 18 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand vorgeschlagen werden.

² Die Generalversammlung entscheidet über die Auflösung. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an jener Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³ Das vorhandene Vereinsmaterial wird liquidiert.

⁴ Das übrig bleibende Vereinsvermögen fällt dabei dem Jugendfonds der Gemeinde Zermatt zu, worauf das ganze innere Mattertal Anspruch hat.

Art. 19 Übriges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60-79 (Abschnitt: Die Vereine).

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. August 2015 angenommen worden und wurden an der vierten Generalversammlung vom 23. Mai 2019 überarbeitet, genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:
Daniel Van Egmond



Der Protokollführer:
Alexander Fux

